

Statuten des Vereins «Bund für Gerechtigkeit»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Bund für Gerechtigkeit» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ideeller Natur, parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten.

Der Verein setzt sich für eine unabhängige faire Justiz auf allen Stufen ein. Er fördert eine auf Fakten basierende Diskussion sowie den Dialog zwischen den Anspruchsgruppen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Er kann Bewegungen unterstützen, die dem Zweck des Vereins dienen.

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, die von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit Organisationen mit vergleichbarer Zweckbestimmung;
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.);
- Darlehen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages ist nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss sowie durch Todesfall (bei natürlichen Personen) bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Ausscheidende Mitglieder haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Es erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Vereinsbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Jugendliche sind bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 23. Altersjahr vollenden, von der Pflicht zur Leistung eines Vereinsbeitrags befreit.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 8 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung und die Traktandenliste werden 20 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung aus Mitgliederkreisen müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Vorjahresprotokolls, welches nur auf ausdrückliches Verlangen mindestens eines Mitgliedes verlesen wird
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge für das folgende Jahr
- Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Teil- und Totalrevision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über andere, ihr von Gesetz und Statuten zugewiesenen Geschäfte

Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlungen

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10 Abstimmungsregelungen

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen. Die Abstimmung

erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). In den folgenden Wahlgängen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind dabei diejenigen Kandidaten, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier, die alle von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c. Buchführung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle wählen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Sie ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Bücher und Belege zu verlangen, um den Kassabestand festzustellen.

Art. 13 Sekretariat

Der Vorstand ist befugt, für die Geschäftsführung ein Sekretariat einzurichten.

Das Sekretariat besorgt die administrativen Arbeiten des Vereins sowie alle Geschäfte, die ihm vom Vorstand und im Besonderen dem Präsidenten übertragen werden.

Art. 14 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen.

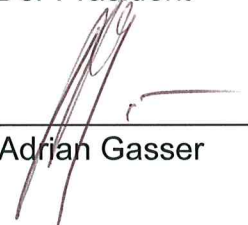
Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2002.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

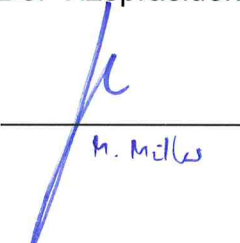
Bund für Gerechtigkeit

Der Präsident



Adrian Gasser

Der Vizepräsident



M. Milles

Der Kassier

Ein Mitglied
